

Satzung
vom 20.12.2013
über die 8. Änderung der
Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

- (1) **In § 1 werden die Angaben „§ 5 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung“ durch die Angaben „§ 5 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung“ ersetzt.**
- (2) **In § 1 wird der Klammerzusatz der Ziffer 3. nach dem Wort „Sammlung“ um die Worte „sowie privater Anlieferung“ ergänzt.**
- (3) **In § 3 Absatz 1, wird der letzte Satz hinter dem Wort „Wägeeinrichtung“, um den Halbsatz „sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg“ ergänzt.**
- (4) **In § 3 wird der Absatz 3 ersatzlos gestrichen.**
- (5) **§ 3 Absatz 4 wird zu § 3 Absatz 3.**
- (6) **§ 3 Absatz 5 wird zu § 3 Absatz 4.**
- (7) **§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des dem Festsetzungsjahr vorangehenden Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des Vorvorjahres.“

(8) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

- 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

132,00 €/t

66,00 €/m³

- 2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

132,00 €/t

40,00 €/m³

- 3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01)
Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02)
Straßenkehrsicht (Abfallschlüssel 20 03 03)
Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallschlüssel 20 03 06)*

132,00 €/t

106,00 €/m³

- 4. medizinische Abfälle [spitze oder scharfe Gegenstände (außer Abfallschlüssel 18 01 03) Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04]
Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)*

132,00 €/t

66,00 €/m³

- 5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22)
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04)
Kunststoffspäne und -drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)
Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)
Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)*

132,00 €/t

66,00 €/m³

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung und Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg wird nach Kubikmetern (m³) abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.“

(9) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:

1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz	
≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	2,00 €
> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	6,00 €
> 0,5 m ³ bis ≤ 1,0 m ³	12,00 €
> 1,0 m ³ bis ≤ 1,5 m ³	18,00 €
> 1,5 m ³ bis ≤ 2,0 m ³	24,00 €
* > 2,0 m ³ bis ≤ 2,5 m ³	30,00 €
* > 2,5 m ³ bis ≤ 3,0 m ³	36,00 €

* Diese Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelst-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast abgebrochen werden muss.

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial	bis ≤ 0,5 m ³	12,00 €
3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen	bis 0,5 m ³	30,00 €
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub	bis 0,5 m ³	12,00 €
5. pflanzliche Abfälle	bis 1,0 m ³ je angefangenem 1/2 Kubikmeter	6,00 €
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen		3,00 €“

(10) In § 4 Abs. 3 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Schulen“ wie folgt gefasst:

„(§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4)“

(11) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 5,89 €/a“

(12) § 4 Abs. 7 (ehemals) wird ersatzlos gestrichen.

(13) § 4 Abs. 8 wird zu § 4 Abs. 6.

(14) § 4 Abs. 9 wird zu § 4 Abs. 7.

(15) In § 5 Abs. 1 wird der Zusatz „Abfallschlüssel“ vor allen aufgeführten Abfallschlüsselnummern ergänzt und er wird um die Nr. 5 wie folgt ergänzt:

„5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32) (bis 0,1 m³)“

(16) In § 5 Abs. 1, letzter Satz, wird die Klammer um den Satzteil „entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzung“ ersatzlos gestrichen.

(17) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV - sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte (maximal zweimal jährlich 2 m³) für den privaten Anlieferer, als auch für Schulen und Gewerbetreibende, kostenlos. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen.“

(18) In § 5 Abs. 4 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Abfallschlüsselnummer“ durch das Wort „Abfallschlüssel“ ersetzt.

(19) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar oder per EC-cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen von Gewerbetreibenden, der kommunalen Bauhöfe, der Kreisstraßenmeisterei Scheifendahl sowie anderer öffentlicher Dienststellen. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 und Abs. 5 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar oder per EC-cash zu erheben.“

(20) § 6 Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

(21) § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 2, wobei Satz 1 wie folgt gefasst wird:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen (Sonderabfallgebühren) und die zu zahlende Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der für das Vorjahr zum 30.06. maßgeblichen Einwohnerzahlen sowie der für das Vorvorjahr zum 31.12. festgestellten nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Für die Sonderabfallgebühren werden vierteljährlich Abschläge erhoben. Die Grundgebühren werden mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.

Die Abschläge der Sonderabfallgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sobald die für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle tatsächlich angefallenen Kosten des maßgebenden Jahres vorliegen, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung der Sonderabfallgebühren unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Abschläge.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.